

statthaft zu bezeichnen. Insbesondere beruhen alle aus dem Kanzleramte hervorgegangenen Kämter auf Art. 15, die Marineminister auf Art. 59, die Konsulate auf Art. 56, nicht aber auf den Etatsgesetzen.

Das Etatsgesetz ermächtigt die Regierung nur, Geld für eine Behörde auszugeben. Die Beamten können aus dem Grunde allein, daß für ihre Stelle Gehalt oder eine Gehaltserhöhung im Etat bewilligt ist, nicht auf Gehalt oder Gehaltserhöhung gegen den Staat klagen. Sie können dies vielmehr nur aus dem Grunde, daß sie durch die Regierung angestellt sind. Werden für eine Behörde die erforderlichen Mittel im Etatsgesetze nicht bewilligt, so besteht die Behörde gleichwohl rechtlich fort und die Beamten können ihr Gehalt gegen den Staat einklagen<sup>1</sup>. Für den Beamten ist das Etatsgesetz überhaupt nicht maßgebend, da es nur zwischen der Regierung und der Volksvertretung Recht macht. Die Gesetzgebung, Bundesrath und Reichstag, sind frei in der Gewährung oder Verjagung von Mitteln für neue Behörden, neue Stellen, höhere Dotation von Stellen: sie sind dagegen gebunden, die Mittel für die gesetzlich bestehenden Behörden und Stellen zu bewilligen<sup>2</sup>. Die Nichtbewilligung bedeutet, daß die Regierung für die Verausgabung der nachträglichen Genehmigung, Indemnität, bedarf; sie ist aber ohne Einfluß auf das Verhältniß zwischen Staat und Beamten<sup>3</sup>.

Bei Ausübung seines Beamtenernennungsrechts ist der Kaiser, wie an alle Gesetze, so besonders an die gebunden, welche über die Qualifikation, z. B. für Reichsgerichtsräthe, besondere Vorschriften enthalten. Bei einzelnen Beamten, bei den Mitgliedern und Reichsanwälten des Reichsgerichts (§§ 127, 150 Gerichtsverfassungsgesetzes), den Mitgliedern des Bundesamts für das Heimathwesen (§ 42 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1810, B.-G.-Bl. 1870, S. 855), des Rechnungshofes (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, vom 4. Juli 1868, B.-G.-Bl. 1868, S. 433), des Reichsbauinspectoriums (§ 27 des Baugesetzes vom 14. März 1875, B.-G.-Bl. 1875, S. 177), den ständigen Mitgliedern des Reichs-Verwaltungsamtes, des Patentamtes und sonst, beßt der Bundesrath ein Vorschlagsrecht, an welches aber der Kaiser nicht gebunden ist.

## § 59. Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

### Wer fällt unter den Begriff Reichsbeamte?

Wir haben es hier nicht mit irgend welchen Beamten zu thun, sondern nur mit denen, welche im Sinne des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) Beamte sind. Dieses Gesetz ist abgeändert durch die Gesetze vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 80), 25. Mai 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 194) und Art. 43 des Einführungsgesetzes zum B.-G.-B. Es gilt in Preussland gemäß der Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Preussland, vom 22. März 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 21) und mit einzelnen Abweichungen für die Landesbeamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen (B.-Bl. f. Elsaß-Lothringen 1873, S. 479, 1887, S. 85), für die Landesbeamten in den Schutzgebieten durch Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. August 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 691). Das Reichsbeamtengesetz findet nur in Ansehung seiner Vorschriften über das Defectverfahren (§§ 134 bis 148) auf die Personen des Soldatenstandes An-

<sup>1</sup> Vgl. Krabi, Verordnungsrecht, S. 157; ferner oben §§ 36 und 43, Johann Graf, bes. Reichsgerichts vom 25. September 1883, 9. April 1885, 1. März 1886, Entsch. in Civilr., Bd. XI, S. 296, Bd. XIII, S. 261, Bd. XV, S. 274 a. a. O.

<sup>2</sup> Oben §§ 36 und 43.

<sup>3</sup> Fürst Bismarck am 1. Dezember 1885 im Reichstage: „Wenn Sie mir mein Gehalt streichen, so werde ich einfach vor Gericht klagen, und das Reich wird verurtheilt werden, solange ich Reichsangler bin, mir mein Gehalt zu bezahlen“ (Sten. Ber. 1885, S. 135).